

Antragsteller: (Name, Vorname, Firma)

Datum

Straße, Hs.-Nr.

PLZ, Ort

Telefon | Telefax

▼ An: (Straßenbaubehörde/Gemeinde)

Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
 OT Uhlstädt
 Jenaische Straße 90
 - Ordnungsverwaltung -
 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt !

**Antrag auf Sondernutzung
 für öffentliche Verkehrsflächen
 nach dem Thüringer Straßengesetz
 und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

E-Mail: ordnungsamt@uhlstaedt-kirchhasel.de
 Tel. 036742/67061 FAX: 036742/67088

1. Beantragte Sondernutzung

Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Straße, des Weges, der Gasse, des Platzes, der Hs.-Nr.)

Umleitung über:

quer zur Straße längs der Straße halbseitige Erneuerung Vollsperrung

Trassenbestätigung erteilt durch:

2. Art der Arbeiten

Aufbrechen der Befestigung Aufgraben des Untergrundes Durchörterung Baustelleneinrichtung Lagerung von Baumaterial Gerüstaufstellung

Veranstaltung

Ausführende Firma/Firmen (Name, Anschrift, Telefon, Name des Bearbeiters)

3. Maßnahme

Kanalbau Straßenbau Gleisbau Fernheizung Gasleitung Wasserleitung

Kabelverlegung Baumpflanzung Container Autokran

Vorgesehene Straßenfläche und Größe	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkfläche	Sonstiges
Länge (m)					
Breite (m)					
Tiefe (m)					

4. Dauer der Sondernutzung:

von	bis	Beginn der Arbeiten am	Ende der Arbeiten am	Sperrung wird beantragt: von	bis
-----	-----	------------------------	----------------------	------------------------------	-----

5. Wiederherstellung

Mit der Wiederherstellung der Verkehrsfläche beauftragte Firma/Firmen:

Art der Arbeiten	Firma
------------------	-------

Die umseitige Erklärung, die Hinweise sowie den Auszug aus dem Thüringer Straßengesetz haben wir zur Kenntnis genommen:

Bauherr/Dienststelle	Ausführende Firma/Firmen
----------------------	--------------------------

(Datum, Stempel, Unterschrift)

Auszug
aus dem Thüringer Straßengesetz
vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273)

§ 18
Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der oberen Straßenbaubehörde.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (7) Unwiderrufliche Nutzungsrechte, die von früher her bestehen, können zur Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch Vereinbarung mit dem Berechtigten gegen angemessene Entschädigung oder bei Nichteinigung durch Enteignung aufgehoben werden. § 42 (Enteignung) gilt entsprechend.

Hinweise

- (1) Es sind Pläne im Maßstab 1:500 (4fach) mit Maßangaben über die Trassenführung, Baustellenbegrenzung und verbleibende freie Verkehrsflächen beizufügen.
- (2) Es sind Verkehrszeichenpläne im Maßstab 1:500 (4fach) zur Verkehrsregulierung dem Antrag beizufügen.
- (3) Sind mehrere Firmen an der Baumaßnahme beteiligt, sind diese in einer Aufstellung dem Antrag beizufügen.

Erklärung

Der Antragsteller und die bauausführenden Firmen versichern ausdrücklich, daß sie die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahme-genehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.